

## **Gemeinden**

Bönigen  
Gsteigwiler  
Interlaken  
Matten  
Saxeten  
Wilderswil

## **Schwellenkorporation Bördeli Süd**

## **KORPORATIONSREGLEMENT**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	3
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	5
	<i>Die Stimmberechtigten</i>	5
	<i>Rechte</i>	6
	<i>Befugnisse</i>	8
	<i>Vorstand</i>	9
	<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	11
	<i>Angestellte</i>	11
	<i>Verantwortlichkeiten</i>	11
	<i>Verfahren an der Mitgliederversammlung</i>	12
	<i>Verwandtenausschluss</i>	12
<b>3</b>	<b>Finanzielles</b>	12
<b>4</b>	<b>Aufsicht des Kantons</b>	14
<b>5</b>	<b>Rechtliches</b>	14
	<i>Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans</i>	14
<b>6</b>	<b>Widerhandlungen</b>	16
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	16
<b>8</b>	<b>Auflagezeugnis</b>	17
	<b>Anhang I : Öffentlich-rechtlich Angestellte</b>	18
	<b>Anhang II : Schätzungswerte</b>	19

# 1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck  
Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation Bödeli Süd (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Saxeten, und Wilderswil übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

<sup>3</sup> Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche  
Begrenzung

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Saxeten und Wilderswil

<sup>2</sup> Folgende Perimeterpläne vom Dezember 1992 und Revision nach Einspracheverhandlungen Mai 1994, bilden einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements:

<i>Plan 1</i>	<i>Übersichtsplan</i>	<i>Mstb</i>	<i>1: 25'000</i>
<i>Plan 2</i>	<i>Perimeterplan und Übersichtsplan in der Gemeinde Wilderswil</i>	<i>Mstb</i>	<i>1: 5'000</i>
<i>Plan 3</i>	<i>Perimeterplan und Übersichtsplan in der Gemeinde Gsteigwiler</i>	<i>Mstb</i>	<i>1: 5'000</i>
<i>Plan 4</i>	<i>Perimeterplan und Übersichtsplan in der Gemeinde Saxeten</i>	<i>Mstb</i>	<i>1: 5'000</i>
<i>Plan 5</i>	<i>Perimeterplan und Übersichtsplan in der Gemeinde Matten</i>	<i>Mstb</i>	<i>1: 5'000</i>
<i>Plan 6</i>	<i>Perimeterplan und Übersichtsplan in der Gemeinde Interlaken</i>	<i>Mstb</i>	<i>1: 5'000</i>
<i>Plan 7</i>	<i>Perimeterplan und Übersichtsplan in der Gemeinde Bönigen</i>	<i>Mstb</i>	<i>1: 5'000</i>
<i>Plan 8</i>	<i>Interlaken: Beilage zu Plan 6 Übersichtsplan 10-Meter-Streifen entlang dem Aareufer</i>	<i>Mstb</i>	<i>1: 2'000</i>
<i>Plan 9</i>	<i>Interlaken: Beilage zu Plan 6 Übersichtsplan 10-Meter-Streifen entlang dem Aareufer und dem Schifffahrtskanal</i>	<i>Mstb</i>	<i>1: 2'000</i>

<sup>3</sup> Sie beinhalten insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenzen
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken
- Parzellen-Nummern (teilweise)
- Eigentumsgrenzen (teilweise)
- Strassen
- Direkter Objektschutz (Strassen/Bahnen)
- Wasserkraftrechte

<sup>4</sup> Falls die Angaben bezüglich der Eigentumsgrenzen nicht ersichtlich sind, gelten die gültigen Grundbuchpläne.

<sup>5</sup> Die Perimeterpläne beinhalten keine Werkleitungen der BKW, Post, Telefon, IBI, Kabelfernsehen sowie gemeindeeigene Infrastrukturbauten wie Kanalisation, Wasserversorgung, Elektro- und Gasverteilung. Die Ablieferung der Leitungspläne ist Sache der Werkeigentümer und der Kataster Sache der Gemeinden

#### Meldepflicht

**Art. 3** Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.

#### Bauten und Anlagen

**Art. 4** <sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

<sup>4</sup> Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

<sup>5</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantonseigener  
Wasserbau

**Art. 5** <sup>1</sup> Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

<sup>2</sup> Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösserin/ An-  
stösser / Duldungs-  
pflicht der Anstöss-  
erin/des Anstössers  
(Art. 13 WBG)

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

## 2 Organisation

Organe

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

### *Die Stimmberechtigten*

Mitgliederver-  
sammlung

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

<sup>4</sup> Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

<sup>5</sup> Den Korporationsgemeinden werden die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften mindestens dreissig Tage vor der Versammlung zugestellt. Für die übrigen Stimmberechtigten liegen sie bei den Gemeindeverwaltungen und beim Sekretariat auf.

## **Rechte**

### Stimmrecht

**Art. 9** <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

<sup>2</sup> Für jedes Grundstück oder Werk besteht ein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat mehrere Stimmrechte.

### Mitgliederverzeichnis

**Art. 10** Die genehmigten Perimeterpläne und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.

### Ausübung des Stimmrechts

#### a) Natürliche Personen

**Art. 11** <sup>1</sup> Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

<sup>2</sup> Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

#### b) Personenmehrheiten und juristische Personen

<sup>3</sup> Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so haben diese zu regeln, wer das Stimmrecht ausüben darf. Diese Person weist sich mit Stimmkarte aus.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

### Mehrfaches Stimmrecht

**Art. 12** Wer für mehrere Grundstücke und Werke berechtigt ist, das Stimmrecht auszuüben (z.B. als Eigentümerin, als Vertreter einer Erbengemeinschaft, als Vertreterin einer Kollektivgesellschaft), darf mehrfach stimmen.

Stimmkarten	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die oder der Dienstbarkeitsberechtigte verlangt mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der betreffenden Gemeinden eine Stimmkarte für jedes Stimmrecht gemäss Art. 9 Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Fallen auf ein Stimmrecht mehrere Eigentumsberechtigte, hat sich der Bezüger der Stimmkarte mit den nötigen Vollmachten bei der jeweiligen Gemeinde auszuweisen.</p>
Feststellung des Stimmrechts a) jederzeit	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>
b) an der Mitgliederversammlung	<p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident darf von Personen, die kein Stimmrecht haben, verlangen, dass sie gesondert sitzen.</p>
Information	<p><b>Art. 15</b> Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>– innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,</li> <li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li> <li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li> <li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li> </ul>
Einreichungsfrist	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>

Behandlungsfrist **Art. 19** Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition **Art. 20** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

Wahlen **Art. 21** Die Mitgliederversammlung wählt:  
a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)  
b) Die Mitglieder des Vorstandes  
c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte **Art. 22** <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst:  
a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen  
b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen  
c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge  
d) Die Rechnung  
e) Soweit CHF 100'000.00 übersteigend  
– Neue Ausgaben  
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen  
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken  
– Anlagen in Immobilien  
– Verzicht auf Einnahmen  
– Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens  
– Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens  
– Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert  
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen  
– Stellen und deren Besoldungsrahmen

<sup>2</sup> Sie nimmt Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, zur Kenntnis.



Nachkredite  
a) zu neuen  
Ausgaben **Art. 23** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen  
Ausgaben **Art. 24** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

Wiederkehrende  
Ausgaben **Art. 25** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal (nicht kumulierbar) kleiner als für einmalige.

### **Vorstand**

Vorstand **Art. 26** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 13 Mitgliedern. Er wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- je ein Vertreter oder Vertreterin der politischen Gemeinden
- je ein Vertreter oder Vertreterin der Grundeigentümer pro Gemeinde
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Werkeigentümer

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbe-  
schränkung **Art. 27** <sup>1</sup> Es besteht keine Amtszeitbeschränkung

Befugnisse **Art. 28** <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

<sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst den Finanzplan und bringt ihn den Korporationsgemeinden durch Zustellung zur Kenntnis. Den

übrigen Stimmberechtigten wird die Auflage im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

<sup>5</sup> Der Vorstand genehmigt die Abrechnungen über Verpflichtungskredite. Abrechnungen über Verpflichtungskredite der Mitgliederversammlung bringt er dieser zur Kenntnis.

<sup>6</sup> Der Vorstand stellt das Personal im Rahmen von der Mitgliederversammlung bewilligten Stellenprozente an.

Unterschrift

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbe-  
fugnis

**Art. 30** Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> 6 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert vierzehn Tagen stattfinden.

Einberufung

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

**Art. 33** <sup>1</sup> Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.  <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.  <sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.  <sup>4</sup> Jedes Vorstandsmitglied legt seine Mandate offen.
------------------------	---

Protokoll	<b>Art. 35</b> Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.
-----------	---

### **Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungsorgan	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einer privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle.  <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
------------------------	--

Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.  <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.
-----------------------------	--

### **Angestellte**

Öffentlich-rechtlich Angestellte	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.  <sup>2</sup> Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.
----------------------------------	---

Privatrechtlich Angestellte	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.  <sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
-----------------------------	---

### **Verantwortlichkeit**

Verantwortlichkeit	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.  <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	---

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **Verfahren an der Mitgliederversammlung**

Wahl- und Abstimmungsverfahren **Art. 41** <sup>1</sup> Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Gsteigwiler.

<sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Gsteigwiler mit.

### **Verwandtenausschluss**

Unvereinbarkeit **Art. 42** <sup>1</sup> Angestellte dürfen dem Vorstand und den ihnen unmittelbar übergeordneten Organen nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft zusammen leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>4</sup> Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstandes
- b) einem Mitglied einer Kommission
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation

## **3 Finanzielles**

Mittelbeschaffung **Art. 43** Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan **Art. 44** <sup>1</sup> Die Perimeterpläne enthalten alle Grundstücke, Gebäude

und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

<sup>2</sup> Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (60 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

<sup>3</sup> Für alle Grundstücke, durch welche die Grenze der Beitragsklassen verläuft, gilt vollumfänglich Beitragsklasse I, unabhängig vom Flächenanteil, der sich effektiv im Perimetergebiet der Beitragsklasse I befindet

<sup>4</sup> Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung **Art. 45** <sup>1</sup> Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

<sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

<sup>3</sup> Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin und -schuldner **Art. 46** <sup>1</sup> Beiträge schuldet, wer am 31. Dezember Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

<sup>2</sup> Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

<sup>3</sup> Das Inkasso der Beiträge von amtlichen Werten erfolgt durch die beteiligten Gemeinden.

<sup>4</sup> Das Inkasso der Beiträge von Schätzungswerten erfolgt durch die Schwellenkorporation.

Reserven **Art. 47** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

<sup>2</sup> Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

## 4 Aufsicht des Kantons

- Gewässerkontrolle **Art. 48** <sup>1</sup> Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- <sup>2</sup> Bei Bedarf befehlet das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter von Interlaken jährlich die Gewässer.
- <sup>3</sup> Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.
- Sitzungsteilnahme **Art. 49** Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.
- Vergabe von Arbeiten **Art. 50** Für die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen

## 5 Rechtliches

### *Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans*

- Beschlussverfahren **Art. 51** <sup>1</sup> Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.
- <sup>2</sup> Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.
- <sup>3</sup> Die Änderung der Perimeterpläne und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.
- <sup>4</sup> Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.
- Auflageverfahren **Art. 52** <sup>1</sup> Die abgeänderten Perimeterpläne und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei von Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Saxeten und Wilderswil oder einem von den Gemeinderäten der Schwellenkorporation bezeichneten Ort.

<sup>3</sup> Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

<sup>4</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige  
Änderung des  
Wasserbauplans

**Art. 53** <sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei  
Auflösung der  
Schwellenkorporation

**Art. 54** <sup>1</sup> Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung den Gemeinderäten der Gemeinden welche die Schwellenkorporation bilden und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

<sup>2</sup> Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

<sup>3</sup> Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

<sup>4</sup> Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Saxeten oder Wilderswil über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den  
Einzug bestrittener  
Grundeigentümerbeiträge

**Art. 55** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Schätzungswerte bzw. der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Einsprache beim Vorstand der Schwellenkorporation angefochten werden. Die Einspracheverfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im

Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

<sup>2</sup> Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Einsprache- und Beschwerderecht

**Art. 56** Bezüglich des Einsprache- und Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## 6 Widerhandlungen

Busse

**Art. 57** <sup>1</sup> Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

## 7 Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 58** <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Vorstandes, deren Amtsdauer bis zu einer Mitgliederversammlung gilt, verlängert sich bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die aktuelle Amtsdauer ausläuft.

Inkraftsetzung

**Art. 59** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle per 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 12. Mai 2005 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Bödeli Süd hat dieses Reglement am 11. Dezember 2014 angenommen mit 738 ja gegen 67 nein und 3 Enthaltungen.

### SCHWELLENKORPORATION BÖDELI SÜD

Robert Zingrich  
Präsident

Peter Mätzener  
Sekretär



## 8 Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement den, die Schwellenkorporation Bodeli Süd bildenden Gemeinden zur öffentlichen Auflage vom 11. November 2014 bis 11. Dezember 2014 (während dreissig Tagen) in deren Gemeindeschreibereien, zugestellt.

Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger vom 13. November 2014 und vom 27. November 2014 bekannt.

Einsprachen: keine

3806 Bönigen, den ..... Der Gemeindeschreiber:

.....

3814 Gsteigwiler, den ..... Die Gemeindeschreiberin:

.....

3800 Matten, den ..... Der Gemeindeschreiber:

.....

3800 Interlaken, den ..... Der Gemeindeschreiber:

.....

3813 Saxeten, den ..... Der Gemeindeschreiber:

.....

3812 Wilderswil, den ..... Der Gemeindeschreiber:

.....

## **Anhang I: Öffentlich-rechtlich Angestellte**

### ***Sekretärin/Sekretär***

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Besoldung:	Gemäss Besoldungsreglement vom 23. Mai 2007

### ***Kassierin/Kassier***

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Besoldung:	Gemäss Besoldungsreglement vom 23. Mai 2007

## Anhang II: Schätzungswerte

### 1. Amtliche Werte

sind massgebend für

- Grundstücke, Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung, Wasserkraftanlagen
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist \*1
- Anlagen der Energieversorgung (Gas, Strom)
- gewerbliche Anlagen aller Art

### 2. Schätzungswerte

2a. Befahrene Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen sowie Nebenanlagen werden wie folgt bewertet:

- Normal 1-Spur-Anlagen Fr. 500.-- pro Laufmeter
- Normalspur Doppelspur Fr. 1'000.-- pro Laufmeter
- Schmalspur BOB Fr. 300.-- pro Laufmeter
- Schmalspur Doppelspur BOB Fr. 600.-- pro Laufmeter
- Schynige Platten-Bahn Fr. 200.-- pro Laufmeter
- Abstell- und Rangiergeleise ½ der obgenannten Kosten

2b. Kabelanlagen der Swisscom werden wie folgt bewertet: \*2

- Bodenleitungen Fr. 22.-- pro Laufmeter
- oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter

2c. Leitungen der Bernischen Kraftwerke AG, Industriellen Betriebe Interlaken oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:

- Anlagen von Unter- und Transformatorenstationen = amtlicher Wert
- Anlagen von 380/220 kV Fr. 245.-- pro Laufmeter
- Anlagen von 132/ 50 kV Fr. 105.-- pro Laufmeter
- Anlagen von 16 kV Fr. 10.50 pro Laufmeter

2d. Leitungen des Kabelfernsehens

- Bodenleitungen Fr. 22.-- pro Laufmeter
- oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter

2e. Öffentliche Strassen (Kantonsstrassen, Autobahnanlagen) werden wie folgt bewertet

- Breite bis 3,2 m Fr. 400.-- pro Laufmeter
- Breite ab 3,21 m – 4,20 m Fr. 500.-- pro Laufmeter
- Breite 4,21 m – 7,50 m Fr. 700.-- pro Laufmeter
- Breite ab 7,51 m Fr. 800.-- pro Laufmeter

2f. Gemeindestrassen werden wie folgt bewertet

- unter 4,20 m Fr. 200.-- pro Laufmeter
- über 4,21 m Fr. 250.-- pro Laufmeter

2g. Kanalisationen werden wie folgt bewertet:

- Rohre ø 25 – 60 cm Fr. 50.-- pro Laufmeter
- Rohre ab ø 65 cm Fr. 75.-- pro Laufmeter

- 2h Gas- und Wasserhauptleitungen werden wie folgt bewertet:
- |                          |     |                     |
|--------------------------|-----|---------------------|
| - Gas-/Hauptleitungen    | Fr. | 50.-- pro Laufmeter |
| - Wasser-/Hauptleitungen | Fr. | 35.-- pro Laufmeter |
- 2i Fernwärmeleitungen werden wie folgt bewertet:
- |                  |     |                     |
|------------------|-----|---------------------|
| - Alle Leitungen | Fr. | 50.-- pro Laufmeter |
|------------------|-----|---------------------|

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

\*1) vgl. Vereinbarung zwischen Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweiz. Militärverwaltung und dem Kanton, Vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern betr. die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes, Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

\*2) vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.